

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 745	22.11.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4820 – 4840		Telefon: 80-94040

### Diplomprüfungsordnung

für den

Diplomstudiengang Entsorgungswesen

der

Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 04.11.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Diplomprüfungsordnung als Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Credits
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Zeugnis

### III Diplomprüfung

- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

### IV Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I Allgemeines

### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Entsorgungswesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2

#### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Fakultäten für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften sowie für Bauingenieurwesen gemeinsam den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienumfang und Credits

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 197 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 18 SWS. In der Studienordnung (StO) sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen. Die Studienleistungen werden mit jeweils 60 Credits je Studienjahr, insgesamt 300 Credits bewertet. Eine Zusammenstellung von Studienleistungen und den zugeordneten Credits findet sich als Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium. Das Studium beinhaltet ein integriertes Praxissemester.
- (4) Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 16 Wochen. Einzelheiten regeln die Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit, die Bestandteil der Studienordnung sind.

#### **§ 4** **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die Diplomprüfung soll innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 9) soll im zweiten Fachsemester, der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (§ 17) soll im fünften Fachsemester, und zwar mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum beim Prüfungsausschuss erfolgen und ist mit der Meldung zur ersten Prüfung zu verbinden.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

#### **§ 5** **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften sowie für Bauingenieurwesen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er bzw. sie kann die Bestellung der Beisitzenden auf die Prüfenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Entsorgungswesen an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Diplomstudiengang Entsorgungswesen der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land NordrheinWestfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die geforderte berufspraktische Tätigkeit angerechnet.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigem Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik, Chemie oder Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel mindestens eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (10) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

**§ 8****Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**II Diplom-Vorprüfung****§ 9****Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine bzw. einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Entsorgungswesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
  3. an folgender Lehrveranstaltung nach näherer Bestimmung der Studienordnung (StO) mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweis):
    - 3.1 Technische Wärmelehre

4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der StO teilgenommen hat (Teilnahmenachweise):

4.1 Mathematik I, II

4.2 Grundlagen der Bautechnik

4.3 Technisches Zeichnen

4.4 Grundlagen der Gewässergütewirtschaft u. Abwassertechnik.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. der Studierendenausweis,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Entsorgungsingenieurwesen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder sich in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang einer anderen Hochschule befindet.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungszeitraum fest, welche Fachprüfung sie bzw. er ablegen will.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 10

### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Diplomstudiengang Entsorgungsingenieurwesen an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der in § 9 Abs. 1 Nr. 3 geforderte Leistungsnachweis Technische Wärmelehre bis zur Aushändigung des VordiplomZeugnisses vorgelegt wird.
- (4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Teilnahmenachweise Mathematik, Grundlagen der Bautechnik und Technisches Zeichnen bis zur entsprechenden Fachprüfung vorgelegt werden.



**§ 11****Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Klausurarbeiten in den Fächern
  1. Angewandte Geowissenschaften
  2. Mathematik I, II
  3. Mechanik I, II
  4. Chemie
  5. Physik
  6. Grundlagen der angewandten Elektrotechnik und Bauteile Maschinellem Einrichtungen I, II
  7. Grundlagen der Bautechnik
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der StO zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

**§ 12****Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt
  - 120 Minuten in dem Fach
    - Physik
  - 180 Minuten in den Fächern
    - Grundlagen der angewandten Elektrotechnik und Bauteile Maschinellem Einrichtungen I, II
    - Angewandte Geowissenschaften
    - Mathematik I, II
  - 210 Minuten in den Fächern
    - Mechanik I, II
    - Chemie
    - Grundlagen der Bautechnik
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

**§ 13****Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten  
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang, Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 14****Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach des Diplomstudiengangs Entsorgungswesen an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 13 Abs. 3 nach der Wiederholung einer schriftlichen Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) bzw. die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

## **§ 15**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über bereites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Gruppenprüfungen mit max. drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten dauern in der Regel höchstens 90 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung oder Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 16**

### **Zeugnis**

- (1) Über die abgeschlossene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraums ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird erst ausgegeben, wenn alle Leistungsnachweise und Teilnahmehinweise vorgelegt worden sind.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien und Prüfungsleistungen.

**III Diplomprüfung****§ 17****Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, der Studienarbeit und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 bestehen aus
1. den Klausurarbeiten und
  2. den mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer (Prüfungsart und dauer ist den Klammerzusätzen zu entnehmen, wobei die Abkürzungen K = Klausurarbeit; M = mündliche Prüfung bedeuten). In den mit TN gekennzeichneten Fächern ist gemäß Absatz 3 ein Teilnahmenachweis zu erbringen.
1. Pflichtbereich:
    - 1.1 Umwelt, Genehmigungs und Entsorgungsrecht (K; 120 min)
    - 1.2 Aufbereitung fester Abfallstoffe und Recyclingtechnologien (M; 45 min)
    - 1.3 Grundlagen der Betriebswirtschaft (K; 120 min)
    - 1.4 Allgemeine Maschinenkunde I / Elektrische Maschinenkunde I (K; 180 min)
    - 1.5 Umweltbewertung, Ökologie, Umweltmanagement (K; 180 min)
    - 1.6 Abwasserableitung und –behandlung (K; 180 min)
    - 1.7 Organisation der Abwasser und Abfallwirtschaft (K; 120 min)
  2. Wahlpflichtbereich:
    - 2.1 Planung von Abfallentsorgungsanlagen (M; 45 min) **TN**  
oder  
Projektwerkstatt / Innovationswerkstatt (M; 45 min) **TN**  
oder  
Planung von Abwasseranlagen (M; 45 min) **TN**
    - 2.2 Biologische Behandlung von Abfällen (K; 120 min)  
oder  
Sicherung, Sanierung und Nachsorge von Deponien (K; 90 min)  
oder  
Einführung in die Verfahrenstechnik (M; 45min)
    - 2.3 Thermische Behandlung von Abfällen / Luftreinhaltung (K; 210 min)  
oder  
Bautechnik (K; 120 min)  
oder  
Sanierung von Altlasten (M; 45 min.) **TN**
    - 2.4 Planung, Bau und Betrieb von Deponien (K; 180 min) **TN**  
oder  
Umweltanalytik / Beurteilung von Emissionen und Immissionen (K; 180 min) **TN**  
oder  
Behandlung hochbelasteter Abwässer (M; 30 min)
    - 2.5 Baubetriebswirtschaft (K; 120 min)  
oder  
Abwasser und Abfallentsorgungskonzepte (K; 120 min) **TN**
    - 2.6 ein zweites Fach aus Nr. 2.2 bis 2.5.
- Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der StO bestimmt.
- (3) Die Teilnahmenachweise (TN) sind nach näherer Bestimmung der StO vor der jeweiligen Fachprüfung vorzulegen.

- (4) Die Studienarbeit ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbständigen Bearbeitung einer eng umrissenen technischwissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform. Die Bearbeitungszeit soll vier Arbeitswochen betragen. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit wird ausgegeben, wenn die Studienarbeit mindestens mit ausreichend bewertet wurde, die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 erfüllt sind und in der Regel alle Fachprüfungen bestanden sind. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Anfertigung der Diplomarbeit vor Ablegen einzelner Fachprüfungen genehmigen.

## § 18 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in dem Diplomstudiengang Entsorgungsingenieurwesen vorlegt oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Entsorgungsingenieurwesen eingeschrieben **oder** gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
  3. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der StO mit Erfolg erbracht hat:
    - 3.1 einen Seminarvortrag, der mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der Seminarvortrag durch eine zweite Studienarbeit ersetzt werden, die jedoch nicht in die Gesamtnote einfließt.
    - 3.2 ein Leistungsnachweis aus:
      - Arbeits und Gesundheitsschutz
      - oder
      - Ökotoxikologie u. Biotechnologie
      - oder
      - Umweltverwaltung
      - oder
      - Technische und makromolekulare Chemie
    - 3.3 zwei Leistungsnachweise aus:
      - Entsorgungslogistik
      - oder
      - In situ Sicherung von Altlasten
      - oder
      - Baustoffe und Stoffkreisläufe
      - oder
      - Sozialwissenschaftliche Aspekte
      - oder
      - Sicherheitstechnik/Entsorgung radioaktiver Abfälle
      - oder
      - Statistik
      - oder
      - Landschaftsarchitektur
      - oder
      - Untertägige Entsorgung von Abfällen
    - 3.4 ein Leistungsnachweis in einer Fremdsprache
  4. an folgender Lehrveranstaltung nach näherer Bestimmung der StO teilgenommen hat (Teilnahmenachweise):
    - Einführung in die Kreislaufwirtschaft
  5. eine berufspraktische Ausbildung von 16 Wochen, nach Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit als Bestandteil der Studienordnung, abgeleistet hat.

- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise sind bis zur Anmeldung der Diplomarbeit zu erbringen.
- (3) Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

### **§ 19 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer bzw. einem Prüfenden, die bzw. der gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt wurde, ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Diplomarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen bzw. anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen verlängern. Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit liegt zwischen 50 und 100 Seiten im Format DIN A4.
- (7) Die Diplomarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, in dem die Ergebnisse dargestellt werden.
- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 20****Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von einem Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Diplomarbeit gemäß § 25 Abs. 1 wiederholt, so ist die Diplomarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

**§ 21****Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen**

Für die Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 4 und § 15, Abs. 1, 2, 4 und entsprechend.

**§ 22****Zusatzfächer**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 23****Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und ihre Mitteilung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem entsprechend Absatz 4 gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten gebildet. Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (4) Die Fachnoten, die Note der Studienarbeit und die Note der Diplomarbeit werden wie folgt gewichtet:
  - die Fachprüfungen gemäß § 17 Abs 2 Nr. 1.1 bis 1.7 und 2.2 bis 2.6 sowie die Studienarbeit jeweils mit Faktor 3,
  - die Fachprüfungen gemäß § 17 Abs 2.1 mit Faktor 5 und
  - die Diplomarbeit mit Faktor 11.

## **§ 24 Freiversuch**

- (1) Meldet sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit bzw. aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der RWTH tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zum nächsten Prüfungszeitraum zu stellen.
- (7) Erreicht die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

## **§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Studienarbeit und die Diplomarbeit können einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Für schriftliche Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.



## **§ 26 Zeugnis**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Im Übrigen sollen in das Zeugnis auch die Leistungsnachweise und auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

## **§ 27 Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Fakultäten für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften und für Bauingenieurwesen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der RWTH versehen.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NordrheinWestfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

**§ 29****Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 30****Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 erstmalig für den Diplomstudiengang Entsorgungsingenieurwesen an der RWTH eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Abfallentsorgung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ist die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 für den Diplomstudiengang Abfallentsorgung an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese in einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ab. Nach Ablauf der Frist wird die Diplom-Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

**§ 31****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Abfallentsorgung vom 06. Juli 1995 außer Kraft (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 438, S. 1533). § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 01. Juli 2002 und des Fachbereichsrates der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 03. Juli 2002.

Der Rektor  
der RheinischWestfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.11.2002

gez. Rauhut  
Univ.Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## Anlage 1 - Creditverteilung

Vordiplom	Prüfg.	WS 1. Sem	SS 2 Sem	WS 3. Sem	SS 4. Sem	ECTS 1. Jahr	ECTS 2. Jahr	ECTS 3. Jahr	ECTS 4. Jahr	ECTS 5. Jahr
Mechanik I, II	FP	5	5			15	0			
Mathematik I, II	FP	6	6			18	0			
Physik	FP			3		0	5			
Chemie	FP		6	6		9	9			
Angewandte Geowissenschaften	FP			7		0	10			
Grundlagen Bautechnik	FP			4	4	0	12			
Grundlagen der Gewässergütewirtschaft u. Abwassertechnik	im HDP				2	0	3			
Bauteile Maschinelier Einrichtungen I, II; Grundlagen der angewandten Elektro- technik	FP			4	5	0	13			
Technische Wärmelehre	LN		6			9	0			
Entsorgungs-/Kreislaufwirtschaft			2			3	0			
Bürgerliches, Öffentliches u. Europarecht	im HDP	2	2	2		6	3			
Grundlagen des Baurechts	im HDP				2	0	3			
Datenverarbeitung	-			4		0	2			
		13	27	30	13	60	60			
<b>Pflichtbereich</b>	Prüfg.	WS 5. Sem	SS 6. Sem	WS 7. Sem	SS 8. Sem					
Umwelt-, Genehmigungs- und Entsorgungsrecht	FP			5				0	8	
Aufbereitung fester Abfallstoffe und Recyclingtechnologien	FP	4	4					10	0	
Grundl. d. Betriebswirtschaft	FP	5						7	0	
Allg. Maschinenkunde I / Elektrische Maschinerkunde I	FP	4	4					10	0	
Umweltbewertung, Ökologie, Umweltmanagement	FP	5						7	0	
Abwasserableitung und -behandlung	FP	3	3					8	0	
Organisation der Abwasser- und Abfallwirtschaft	FP			3	2			0	8	
Einführung in die Kreislaufwirtschaft	-	1	1					2	0	
		22	12	8	2			44	16	

**Anlage 1 – Creditverteilung**

WP I	Prüfg.	WS 5. Sem	SS 6. Sem	WS 7. Sem	SS 8. Sem	ECTS 3. Jahr	ECTS 4. Jahr	ECTS 5. Jahr
Planung von Abfallentsorgungsanlagen	FP				8	0	12	
Projektwerkstatt / Innovationswerkstatt				4	4	0	12	
Planung von Abwasseranlagen				4	4	0	12	
						<b>0</b>	<b>12</b>	
<b>WP II</b>								
Biologische Behandlung von Abfällen	FP	3	3			8	0	
Sicherung, Sanierung u. Nachsorge v. Deponien		3	3			8	0	
Einführung in die Verfahrenstechnik		3	3			8	0	
						<b>8</b>	<b>0</b>	
<b>WP III</b>								
Thermische Behandlung von Abfällen / Luftreinh.	FP	4	2			8	0	
Bautechnik		3	3			8	0	
Sanierung von Altlasten		6				8	0	
						<b>8</b>	<b>0</b>	
<b>WP IV</b>								
Planung, Bau und Betrieb von Deponien	FP			3	3	0	8	
Umweltanalytik / Beurteilung von Emissionen und Immissionen				3	3	0	8	
Behandlung hochbelasteter Abwässer				3	3	0	8	
						<b>0</b>	<b>8</b>	
<b>WP V</b>								
Baubetriebswirtschaft	FP			3	3	0	8	
Abwasser- u. Abfallentsorgungskonzepte					3	3	0	8
						<b>0</b>	<b>8</b>	
<b>WP VI</b>								
freie Auswahl aus WP II - WP V	FP	nach Wahl					8	
						<b>60</b>	<b>52</b>	

**Anlage 1 – Creditverteilung**

LN I	Prüfg.	WS 5. Sem	SS 6. Sem	WS 7. Sem	SS 8. Sem		ECTS 3. Jahr	ECTS 4. Jahr	ECTS 5. Jahr
Arbeits- und Gesundheitsschutz	LN	nach Wahl						4	
Ökotoxikologie u. Biotechnologie									
Umweltverwaltung									
Technische u. makromolekulare Chemie									
<b>LN II (2 aus 8)</b>									
Entsorgungslogistik	LN	nach Wahl						4	
In situ Sicherung von Altlasten									
Baustoffe und Stoffkreisläufe									
Sozialwissenschaftliche Aspekte									
Sicherheitstechnik/Entsorgung radioaktiver Abfälle									
Statistik									
Landschaftsarchitektur									
Untertägige Entsorgung von Abfällen									
<b>LN III</b>									
Fremdsprache A	LN	nach Wahl						10	
Fremdsprache B									
Fremdsprache C									
							60	60	
									3
Seminarvortrag									5
Studienarbeit									30
Diplomarbeit									12
Praxissemester									60